

Satzung des Förderkreises für Diakonie und Gemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Eggenstein

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

Die Diakonie sieht ihre Aufgabe darin, bedrängten Menschen zu helfen. Zur Erfüllung dieses Auftrages schaffen die Kirchengemeinden diakonische Dienste und Einrichtungen. Sie tragen ferner Sorge dafür, dass das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird und wirken darauf hin, dass die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden.

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde in Eggenstein bei der Wahrnehmung ihres diakonischen und kirchlichen Auftrages hat der Kirchengemeinderat den „Förderkreis für Diakonie und Gemeinde“ gebildet. Er setzt die Aufgaben des über Jahrzehnte erfolgreich tätigen „Krankenpflegevereins Eggenstein“ und seiner Nachfolger („Alten- u. Krankenpflegeverein“ sowie „Förderkreis für Alten- und Krankenpflege“) nahtlos fort und fördert mit erweiterter Zielsetzung das Gemeindeleben.

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Eggenstein hat am 30. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Förderkreises

(1) Zur Förderung der Diakoniestation Eggenstein – Leopoldshafen e. V. und der diakonischen Aktivitäten sowie des Gemeindelebens der Evangelischen Kirchengemeinde Eggenstein wird ein Förderkreis gebildet.

Dieser trägt den Namen "Förderkreis für Diakonie und Gemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Eggenstein".

(2) Im Einzelnen werden gemäß Absatz 1 gefördert:

1. Die Diakoniestation Eggenstein - Leopoldshafen:
 - ambulante und teilstationäre Pflege
 - Betreutes Wohnen
 - sowie die Gewährleistung des diakonischen Profils der Diakoniestation
 - Nachbarschaftshilfe
 - Familienpflege und Haushaltshilfe
 - Hausnotruf
 - Kurse in häuslicher Krankenpflege
 - Gesprächskreise für pflegende Angehörige
 - Sterbebegleitung und die ambulante Hospizarbeit
 - Kurse im sozialen Bereich
 - Fortbildung der Mitarbeiterinnen

2. Maßnahmen zur Förderung des Gemeindelebens der Kirchengemeinde
 - Hilfe für Bedürftige
 - Besuchsdienst
 - Altenarbeit
 - Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - Missionarische Aktivitäten
 - Kirchenmusik
 - Finanzierung zusätzlicher Personalkosten
 - Mitarberschulung
 - Gottesdienste
 - Gemeindebrief
 - sowie sonstige Maßnahmen auf Beschluss des Kirchengemeinderates

(3) Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mittel des Förderkreises

- (1) Der Förderkreis erhält seine Mittel durch
 1. Zahlungen der Beitragszahlerinnen und -zahler,
 2. Spenden,
 3. Erlöse aus Veranstaltungen,
 4. Fundraising - Maßnahmen und
 5. sonstige Einnahmen.
- (2) Alle Einwohnerinnen und Einwohner im Bereich der Kirchengemeinde können einen von dem beschließenden Ausschuss (§ 3) in der Höhe festgesetzten Jahresbeitrag in den Förderkreis einzahlen.
- (3) Aus dem Einzugsbereich Wegziehende können Beitragszahlerinnen und -zahler des Förderkreises bleiben.
- (4) Die Beitragszahlungen an den Förderkreis sind jährlich bis Ende des 1. Quartals des Jahres zu leisten.
- (5) Auch bei einer Zahlung im Laufe eines Kalenderjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.
- (6) Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 3 Beschließender „Ausschuss Diakonie und Gemeinde“ und Leistungen des Förderkreises

- (1) Für Entscheidungen in Angelegenheiten des Förderkreises, insbesondere zur Verwendung der Mittel des Förderkreises für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke sowie den Erlass von internen Richtlinien zur gleichmäßigen Handhabung zur Finanzierung von Vergünstigungen im zulässigen und finanzierbaren Rahmen, bildet der Kirchengemeinderat einen beschließenden Ausschuss gemäß § 28 Abs. 2 Grundordnung und § 25 Abs. 2 und 4 Leitungs- und Wahlgesetz.
- (2) Der beschließende Ausschuss nach Absatz 1 besteht aus
 1. v i e r Mitgliedern des Kirchengemeinderats und
 2. v i e r Beitragszahlerinnen und -zahler, die von dem Kirchengemeinderat aus der Mitte der Versammlung der Beitragszahlerinnen und -zahler auf Vorschlag der Versammlung berufen werden; diese berufenen Beitragszahlerinnen und -zahler müssen zugleich evangelische Gemeindeglieder sein. Mitglieder anderer ACK - Kirchen können vom Ausschuss beratend hinzu gezogen werden.
- (3) Gemäß § 29 Leitungs- und Wahlgesetz stehen dem Kirchengemeinderat im Rahmen seiner übergeordneten Verantwortung folgende Vorbehalte zu:
 1. Der Kirchengemeinderat kann jede Angelegenheit, die dem Ausschuss übertragen wurde, an sich ziehen;
 2. der Kirchengemeinderat kann eine noch nicht vollzogene Entscheidung des Ausschusses ändern oder aufheben.

§ 4 Rücklagen

Übersteigen die Mittel des Förderkreises am Ende eines Kalenderjahres den Betrag, der für die vorgesehenen Aufgaben erforderlich war, so ist der verbleibende Überschuss einer zweckbestimmten Rücklage gemäß § 1 Abs. 2 zuzuführen.

§ 5 Versammlung der Beitragszahlerinnen und -zahler

- (1) Der „Ausschuss Diakonie und Gemeinde“ beruft mindestens einmal jährlich eine Versammlung der Beitragszahlerinnen und -zahler ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem

Termin durch die ortsübliche Bekanntgabe kirchlicher Angelegenheiten (Amtsblatt der politischen Gemeinde und Abkündigung im Gottesdienst).

(2) Die Versammlung hat die Aufgabe

1. den Ausschuss bzw. den Kirchengemeinderat in Angelegenheiten des Förderkreises zu beraten,
2. den Tätigkeitsbericht des Ausschusses entgegenzunehmen,
3. den Bericht über die Einnahmen und die Mittelverwendung entgegenzunehmen,
4. die Vorschläge zur Festsetzung des Jahresbeitrags zu unterbreiten,
5. die Vorschläge zur Mittelverwendung vorzulegen,
6. aus der Mitte der Beitragszahlerinnen und -zahler vier Personen für den Ausschuss Diakonie und Gemeinde dem Kirchengemeinderat zu benennen; die zu benennenden Beitragszahlerinnen und -zahler müssen zugleich evangelische Gemeindeglieder sein.

**§ 6
Verwaltung**

Die Mittel des Förderkreises sind ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Sie sind getrennt vom sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten. Auf die Vermögensverwaltung einschließlich der Rechnungsprüfung finden die für die Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen des kirchlichen Haushaltsrechts Anwendung.

**§ 7
Verbindlichkeit der Satzung**

Bei der ersten Beitragszahlung ist diese Satzung den Beitragszahlerinnen und -zahlern zur Kenntnis zu geben. Spätere Satzungsänderungen durch den Kirchengemeinderat werden in der nachfolgenden Versammlung der Beitragszahlerinnen und -zahler bekannt gegeben und im Pfarramt der Kirchengemeinde zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit Zahlung des Beitrages wird die Satzung anerkannt.

**§ 8
Genehmigung**

Diese Satzung, spätere Änderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Förderkreises bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 30.6.2009

G. Buchner, Pk.
.....
Person im Vorsitzendenamt bzw. im Stellvertretendenamt (KGR)

J. Hill
.....
Kirchengemeinderatsmitglied

AZ: 83/4 Eggenstein

g e n e h m i g t



(Dienstsiegel)

Karlsruhe, den 15.07.2009

Evang. Oberkirchenrat



Klaus Bender
.....
Klaus Bender
(Assessor jur.)